

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zwangsjacken und Zwangswesten. Von Karl Buchner

[urn:nbn:de:bsz:31-337056](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-337056)

Einem das Bürgerrecht ertheilt, der muß den Andern auch in seinem Hause wohnen lassen.

Von einem Trunkenbolde sagte Jemand, sein Verstand gleiche jenem weisen Sonderlinge Diogenes, welcher Tag und Nacht in einem Fasse wohnte.

Das fürchtksamste Ding auf der Welt ist ein böses Gewissen.

Wehe den Staaten, sagte schon ein Weiser des Alterthums, wo Auszeichnungen minder dem Verdienste, als der Liebedienerei zu Theil werden.

Es ist lange nichts Richtigeres und Wahreres gesagt worden, als was unlängst der brave badische Abgeordnete Gottschalk den Richtern zurief: Ohne Gottesfurcht in euren Herzen verwandelt ihr Gottesfurcht in Menschenfurcht.

Neben der Rose, der duftenden, stand ein bescheidener Grassalm, und noch war der Frühling nicht vergangen, so duftet auch er lieblich; so gewinnt man immer in guter Gesellschaft.

Bwangsjacken und Bwangswesten.

Von Karl Buchner.

Wer den ersten Gedanken der Gerechtigkeit hatte, war ein göttlicher Mensch; aber noch göttlicher wird der seyn der ihn wirklich ausführt.

Der vernünftige Bürger muß sich erst als reinen Menschen denken.

Wodurch die größte Nationalkraft zu dem wohlthätigsten Nationalzweck gewonnen wird, das ist die einzig gute Constitution.

Sobald wir Deutschen eine Nation sind, sind wir die erste.

Nur wo Nationen sind, gibt es Thaten.

Wo man von Gerechtigkeiten und Freiheiten redet, soll man durchaus nicht von Gerechtigkeit und Freiheit sprechen.

Und wenn Freiheit und Gerechtigkeit in Ewigkeit nichts als eine schöne Morgenröthe wäre, so will ich lieber mit der Morgenröthe sterben, als den glühenden ehernen Himmel der Despotie über meinem Schädel brennen lassen.

S. G. Seume.

Es gibt viele Kleidermacher in unserer politischen Welt. Früher gab's deren noch mehrere, wenn auch nicht zumal in Deutschland. Sie fertigten Sklavenkleider und Leibeigenenkleider, aber, bei mangelnder Kundschaft, theils im westlichen Europa, theils in den übrigen Theilen der Welt, haben sie sich meist nach Amerika, in die südlichen Staaten

der nordamerikanischen Union, und nach Rußland zurückgezogen.

Unsere deutschen Vorfahren hatten keine wahre Sklaverei. Wohl aber mußten wir leider erleben, daß auch die unfreiesten Zustände, und unter diesen insbesondere die Sklaverei, bei manchen deutschen Gelehrten ihre Vertheidiger fanden. „Die Unfreiheit“, so setzten sie aus einander, „bestehe durchaus nicht darin, daß dadurch irgend ein Mensch in seiner Gesinnung den Unfreien anders als ein vernünftiges Wesen betrachten dürfe; die Gewissenspflichten blieben alle, ja sie bekämen dadurch für den wohldenkenden, edeln Menschen noch einen höheren Grad von Heiligkeit, weil der Staat sich ihrer nicht annähme.“ Dabei verglichen sie die Sklaverei in ihren Folgen mit der durch das Privateigenthum gesetzten Armuth, und fanden, es sei weit besser Sklave, als arm zu seyn. Dieses und Aehnliches thaten sie. Aber ihre Lehren stehen in der Luft, und was sie an einzelnen kleinen Wahrheiten enthalten mögen, ist nimmer stark genug, aus einem Zustande heraus, der allerdings ebenfalls noch viele Unvollkommenheiten enthält, uns in Zustände hinzuwünschen oder Zustände uns annehmlich erscheinen zu lassen, welche einem der ersten und größten Ansprüche des Menschen, dem nämlich auf Persönlichkeit, auf Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze, mit Zusritten antworten und hohnlachend in's Gesicht schlagen.

Ja, wir wollen an dem Worte des „trefflichen Gauhirten Eumaios“ halten, der in dem berühmten altgriechischen Heldengedichte, die Odyssee, sagt: „durch die Sklaverei verliere der Mensch die Hälfte seiner Ueberlegung,“ und kleinere oder größere sogenannte Vortheile, welche die Zustände der Unfreiheit den von ihnen Befangenen zulegen (jede Sache hat bekanntlich ihre zwei Seiten), nicht über das Selbstgefühl und den edeln Stolz setzen, welcher den Mann auch der staatsbürgerlichen Freiheit belebt. „Freiheit! Schmeicheldes, doch vieldeutiges Wort, gehaßt von den Tyrannen und Despoten, den Knechten unverständlich, von Thoren vielfach mißverstanden, von Fanatikern schrecklich mißbraucht, und dennoch die Lösung aller

Guten; ein begeisternder, die herrlichsten Großthaten erzeugender Zauberton, ein Haupttriebrad der Weltgeschichte, ein fortwährend von allen Denkenden und menschlich Fühlenden erstrebtes, doch schwer zu erreichendes und noch schwerer zu behauptendes Ziel.“ (v. Kottek.)

Schon in Vorstehendem wurde angedeutet, daß die Freiheit nicht bloß in der Sklaverei, sondern überhaupt in der Unfreiheit ihren Gegensatz habe; folgerweise also, daß in Staaten, wo nicht Sklaverei mehr herrscht oder niemals geherrscht hat, doch noch mehr oder minder drückende Zustände der Unfreiheit zu Hause sind oder zu Hause seyn können. Ueberhaupt ist es ein Zeichen der Kultur, weniger daß sie die Unfreiheit abschaffe, als daß sie dieselbe festhält und nur in der Anwendung sie vertheilt und erleichtert. Was die rohe Gewalt in großen Massen einem Theile der Staatsangehörigen auf die Schultern legte, ist dann die Last Mehrerer geworden, es hat gefälliger Gestalten angenommen. Die rohe Gewalt selbst wußte sich wenigstens in feinere Formen zu hüllen, und während dort der Kreuzträger solcher rohen Gewalt in gleichgültiger Stumpfheit fortlebte, nur manchmal seine Ketten zornig schüttelte und dabei selten aus einem trüben Träumen zu einem fürchterlichen, seine Dränger bedrohenden Erwachen kam, haben manche vortheilhafte Verwaltungseinrichtungen, eine größere Gleichstellung wenigstens ansehnlicher Massen der Gesellschaft, Genuß und Bequemlichkeit des Lebens, Verweichlichung, mißverständene Lehren der Moral und der Religion, die Unfreien einer späteren Zeit im Ganzen viel geduldiger und mit ihrem Schicksale ausgeföhnter gemacht. Sie profitiren sogar einiger Massen davon, und machen auf diese Weise mit gegen sich selbst Geschäfte.

Läßt sich nicht leugnen, daß dadurch manches Auffallende und Gehäßige der Unfreiheit weggefallen sei, so gilt es doch nicht weniger, gegen die letztere eine bestimmte Stellung einzunehmen, ihre Wirksamkeit einzuengen und die daraus sich ableitenden, für das Gemeinwesen nachtheiligen Folgen, wie wilde Schossen von dem Fruchtbaume zu entfernen.

Diesem voraus wird gehen müssen ein Erkennen je-

ner civilisirten, modernen Unfreiheit, entsprechend dem ihr gegenüber stehenden gebildeten Absolutismus, Despotismus; denn ohne Erkennen wenigstens keine sinn- und zweckvolle Abhülfe. Freilich ist man damit nicht so gar zu schnell fertig. Wie nämlich unsere Finanzbehörden mit Erfolg bedacht gewesen sind, auf dem Wege der mannichfaltigsten direkten und indirekten Abgaben die Staatsangehörigen zu den Staatslasten steuern zu lassen, so verwirklichte man jene Bertheilung und Erleichterung der Unfreiheit nicht nur dadurch, daß man eine größere Zahl von Menschen in ihre Kreise zog und dadurch ein größeres Gleichgewicht, eine geringere Schwankung erzielte, sondern — und am Meisten — durch die Zerspaltung der Unfreiheit, ihr Anheften an fast alle kleinen Theile des staatsbürgerlichen Lebens, ihr Durchdringentlassen in fast alle seine Poren.

Gottlob! die Leibeigenschaft ist längst aus Deutschland verbannt und mit löblichem Eifer wirkt man in den meisten Staaten auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten. Dahin gehört die Beförderung der freien Bewirthschaftung der Grundbesitzungen und die Erweiterung der Dispositionsbefugnisse des Grundeigenthümers; dahin gehört weiter die Fixirung, Verwandlung, Ablösung und unentgeltliche Aufhebung sogenannter gutherrlicher Berechtigungen. Unter die wichtigsten derselben ist zu zählen die Verwandlung der Zehnten in Renten und die allmälige Ablösung der letzteren. Der Mensch, im Verhältniß zur Erde, die er bebaut, dem Vermögen, was er besitzt, und dem Gemeinwesen, dem er angehört, nähert sich dadurch wieder dem Zustande einer natürlichen, ursprünglichen Freiheit. Schranken fallen, welche freilich meist niemals hätten gezogen werden sollen; Schranken, oft nur durch Gewalt oder Ueberlistung des Mächtigen errichtet; aber immer bleibt es einer der schöneren Sonnenstrahlen des Jahrhunderts, daß, wie das Eis vor dem Sonnenstrahle des Frühlings, jene Schranken auch vor ihm vergehen.

Indessen ist selbst da noch sehr viel zu thun übrig. Denn theils sind jene Maßregeln noch nicht überall so weit

gediehn, theils erhielten sich da, wo sie so weit gediehn, noch eine Menge Mißstände. Dahin gehört die zärtliche Forcpflege des Lehnswesens, die unbillige Rücksicht auf das Vergnügen der Jagdberechtigten, entgegen dem Interesse der Grundbesitzer und der Waldkulturen, die Aufrechterhaltung mancher Monopole und Hannberechtigungen und vor Allen, wo Ablösungen möglich sind, die oft so ungünstigen Bedingungen, unter welchen dem Verpflichteten darauf anzutragen erlaubt ist.

Welche Schicksale aber auch weiterhin die vorbezeichneten Gegenstände haben mögen: so wenig als es genug ist, unsere Körper in einem guten, günstigen Zustande zu erhalten, während wir den Geist, die Seele ihrem Schicksale überlassen, so wenig steht es uns an, jenen mehr leiblichen Gegenständen, unseres Staatswesens und darin sich offenbarender Freiheit oder Unfreiheit einzig oder auch nur vorzugsweise unsere Aufmerksamkeit, unsere Strebung zu widmen. Wir müssen weiter gehen; wir müssen mit im Interesse eines wünschenswerthen günstigen materiellen Zustandes weiter gehen. Denn wenn auch der letztere gewiß nicht ohne Einfluß auf die Erringung eines befriedigenderen ideellen Zustandes im Gebiet staatsbürgerlicher Freiheiten ist (erhöhter und gesicherter Wohlstand erzeugt das Gefühl der Unabhängigkeit), so wird doch die Freiheit der Materie noch weit mehr durch die in ihre vollständigen Rechte eingesezte politische, ideelle Freiheit bedingt. Diese schafft erst ihren Zusammenhang, bedingt ihren Fortschritt, hemmt ihr Rückwärtsgehen. Recht deutlich wird einem dieß da, wo, mehr in Folge von Außen eindringender Zeitanichten und Zeitereignisse, absolute oder halbabsolute Regierungen sich veranlaßt fanden, den Staatsangehörigen eine Anzahl Mißderungen in den bezeichneten materiellen Beschränkungen und Lasten angebeihen zu lassen. Wie leicht stockt da die frische kräftige Ausführung! Wie häufig werden ihr da von Uebelwollenden Hindernisse tückisch in den Weg gelegt! Wie abgeneigt ist man da selbst ihren notwendigen Konsequenzen!

Eben so wenig aber reicht für das ganze Wohlfeyn

eines Volkes im Staatsverbande, für seine Freiheit, aus, daß es sich mannichfacher Mittel erfreue, seinen Verstand zu bilden und seine Kenntnisse zu erweitern. Wohl ist die Wissenschaft etwas gar Schönes, und die Kunst soll uns ebenfalls Niemand schelten. Aber bloß einseitig aufgepflegt, gelangen wir auch dabei, wie bei allen Einseitigkeiten, zu nicht befriedigenden, einer wünschenswerthen Freiheit sogar entgegengesetzten Ergebnissen. Unverdaute angehäufte Kenntnisse, Vielwisserei, ein verweichlichter Geschmack stören das Selbstdenken und überhaupt den frischen Athemzug des Geistes; wozu noch kommt, daß der mit dem Schulunterricht immerhin einiger Maßen nothwendig verknüpfte Schulzwang und die Zubereitung der den Schülern beizubringenden Lehren möglicher Weise in ihrer Gefährlichkeit für ein auch schon dort beginnendes freies Staatsleben sich steigern, als ihnen ein besonders breiter Weg gebahnt ist.

Nicht weniger ungenügend für das Vorhandenseyn eines wünschenswerthen freien Staatslebens ist die einseitige Bildung des Herzens, des Gemüths. Denn so sehr ein wohlwollendes, menschenfreundliches Gemüth auch für staatsbürgerliches Opferbringen, Unterstützung gemeinnütziger Anstalten, möglichste Verschönerung der Armuth und ihrer dem Gemeinverbande nachtheiligen Folgen, Aufmunterung des mißkannten Verdienstes u. s. w., eine sehr wichtige Voraussetzung ist, so hat sie doch etwas von privater Natur und sie läßt sich denken ganz abgesondert von dem warmen kräftigen Interesse am Staat und der in ihm zu verwirklichenden Idee der Freiheit.

Vergebens, daß das Rechtsgesetz sich bemüht, festzustellen, unter welchen Bedingungen die äußere Freiheit des Einen mit der äußeren Freiheit des Andern im Einklange sei, und daß es sich bemüht, den Widerspruch zwischen diesen beiden sich entgegengesetzten äußeren Freiheiten aufzuheben, wenn nicht die innere Güte des Menschen, seine Moral, diesen Bemühungen zu Hülfe kommt. Sie muß ihm, zugleich seine Vernunftkräfte in Bewegung setzend, sagen: Es ist eine Regel für die Ausübung deiner Freiheit nöthig, und der

Sag „ich bin frei“, muß sich mit dem andern Sage „auch die Andern sind frei“, ohne Widerspruch vereinigen lassen.

So wesentlich und wünschenswerth dieß Verhalten des menschlichen Gemüths und der praktischen Vernunft zum Verlangen nach möglichster Freiheit ist, so sind beide doch dieser Drang nach Freiheit nicht selbst, sondern setzen ihn als etwas Drittes voraus. Eben so wenig aber heben sie ihn auf, sollen und dürfen sie ihn aufheben. Denn zu weit in ihrer Milderung gehend, würden sie Selbstwegwerfung oder auch Aufmunterung zur Ungerechtigkeit, und also Aufhebung einer vernünftigen Gesellschaftsordnung. Dahin werden wir aber nicht gelangen wollen. Nicht mehr Moral und Vernunft würden einem solchen Verhalten zu Grunde liegen, sondern, in seinem weiteren Fortgange, Faulheit, Feigheit und Niederträchtigkeit.

Geht aus Vorstehendem hervor, daß die Freiheit und der Drang darnach, obgleich mit Wissenschaft und Kunst, Herz und Gemüth, Moral und Vernunft, keineswegs im Widerspruch, und insbesondere durch Moral und Vernunft in ihrer gedeihlichen Entwicklung bedingt, doch jedenfalls auch etwas für sich selbst Bestehendes, — die Krone der Mannesehre und des Manneswillens im Staate, — sei, so ist nahelegend, uns sowohl mit ihren Grundlagen, als ihren Richtungen und Hemmungen nachstehend noch etwas genauer bekannt zu machen.

Die ohne Widerspruch gedebare, größtmögliche und gleiche Freiheit Aller hat noch einen Namen, welchen wir oft schon ausgesprochen, ohne dabei immer seines vollen Werthes bewußt zu seyn. Er heißt Recht. Denn der Inbegriff derjenigen Bestimmungen, welche die Menschen, als vernünftig sinnliche Wesen, bei ihren willkürlichen Handlungen gegen einander zu beobachten haben (so wird Recht erklärt, oder wie man es in der Kunstsprache nennt, definit), ist, genau gesehen, mit jenem erst aufgestellten Begriffe völlig übereinstimmend. In der Bibel wird es ähnlich gefaßt: „Was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, thuet ihnen auch.“ Nur hat die Bibel dabei die durch die innere Freiheit und das Gewissen des Menschen

bedingte Handlungsweise im Auge, während das Recht die äufere Freiheit des Menschen in Betracht nimmt.

Es ist begreiflich, daß das Recht, d. h. die Regelung der Freiheit im Staate nach ihrer äußersten Möglichkeit, in seinem Begriffe nicht unbestritten ist. Am Meisten ergibt sich dieser Streit, wenn der eine Theil von der Gleichheit vor dem Gesetze, diesem ersten Grundsätze des vernünftigen Rechts, dabei absehen will. Denn wenn gleich eine Regel der Wechselwirkung und selbst der friedlichen, oder doch durch künstliche Anstalten möglicher Weise zu handhabenden Wechselwirkung sich denken läßt, wonach den Einen mehr als den Andern erlaubt, Diesen also ein Mehreres als den Andern zu dulden vorgeschrieben wäre (und von solchen Regeln enthalten wirklich die positiven oder historischen Rechtsordnungen nur allzu viele Beispiele), so wäre dieses eine rein vernünftige Ordnung doch nimmermehr. Vielmehr kann diese keine anderen Freiheitsbeschränkungen statuiren oder anerkennen, als welche entweder auf Rechtsunsähigkeit oder Rechtsverwirkung sich gründen, oder auf die ausdrücklich oder stillschweigend erklärte oder wenigstens vernünftig vorauszusetzende, unmittelbare oder mittelbare, Einwilligung der Betheiligten selbst. Alle anderen Freiheitsbeschränkungen, so wie alle anderen Rechtsungleichheiten sind ungerecht und unvernünftig, wiewohl die Gewalt sie faktisch geltend machen und die Autorität ihnen die äußere Rechtsform verleihen mag.

Der Staat als Rechtsanstalt hat in dieser Eigenschaft die Freiheit seiner Angehörigen anzuerkennen und zu schirmen, und braucht also nicht erst ihnen dieselbe zu verleihen, oder gar nur einzelne Bruchstücke derselben, unter dem Titel von „Freiheiten“, ihnen zu gewähren, oder etwa nur einzelne Klassen oder Stände, oder einzelne Provinzen, Bezirke, Gemeinden, Corporationen u. s. w. damit zu beglücken. Der treffliche Mann, von dem nachher noch ausführlicher die Rede seyn wird, J. G. Seume, hat in seinen, diesem Aufsatze vorangesehenen Ausprüchen auch einen über jene „Freiheiten“ und „Berechtigkeiten“. Sie sind damit in ihrem Unwerthe bezeichnet.

Da wir zunächst bei diesem Aufsatze die Verhältnisse des Staats im Auge haben, so verweilen wir hier nur bei denjenigen Freiheitsbeschränkungen, welche durch den Staatsvertrag bedingt worden, d. h. denjenigen Vertrag, mittelst dessen man sich in der durch Aufstellung des Staatszwecks bestimmten Sphäre einem Gesamtwillen unterwirft. Das Organ dieses Gesamtwillens kann auf verschiedene Weise gedacht werden; man kann auf verschiedene Weise zu seiner Aufstellung gelangen. Mit andern Worten: Die verschiedenen Regierungsverfassungen gerathen auf so lange in keinen Gegenstoß dazu, als jenes Organ über die durch den Gesellschaftsvertrag gezeichnete Sphäre niemals gebietend hinausgreift, und als es ein möglichst zuverlässiges und lauterer, d. h. den Willen der verständigen Gesellschaftsglieder, als solcher, oder wenigstens ihrer Mehrheit in Wahrheit Darstellendes ist.

Und was wird der Staat so seinen Staatsangehörigen zu thun haben? Er wird, anerkennend und gewährleistend ihre natürliche Freiheit, ihnen zugleich thunlichst ausgedehnte politische Rechte verleihen, nach Maßgabe ihrer vernünftig anzuerkennenden Befähigungen zu deren dem Gesellschaftszwecke entsprechenden Ausübung.

Schreiber dieser Zeilen sieht wohl ein, daß die einem ausgezeichneten deutschen Staatsrechtsmanne (v. Kottick), von „nach Maßgabe“ an, wörtlich genommene Stelle genug Stoff zu Streit und Zwiespalt in sich trägt. Aber es handelt sich ja weniger hier um die Erbauung eines ganzen frischen neuen Staatsgebäudes und gleichzeitige vollständige Rechtsbegabung, bis in's Einzelne ausgespißt, aller seiner Angehörigen. Vielmehr haben wir theils mit gegebenen Verhältnissen, theils mit, nach gewissen Rissen, bereits begonnenen Bauwerken zu thun. Wir stehen in Deutschland zunächst auf dem Boden der deutschen Bundesakte, auf den Verfassungen der deutschen Staaten, welche in Gemäßheit der Verheißungen jener Akte gegeben wurden. Es ist darin schon sehr viel Wichtiges enthalten. Aber aus ihrer Benutzung und aus der bestimmten Anlehnung an dieselbe folgt nicht zugleich die Mißachtung dessen, was die

Gelehrten Theorie nennen, und was gleichbedeutend ist mit Erwägung und Festsetzung einer Ansicht aus Vernunftgründen, ohne thatsächlichen Verhältnissen, wie sie nun gerade sind und weil sie so sind, eine Rücksicht zu schenken. Es folgt nicht daraus die Nothwendigkeit, mit dem Wortlaute jener Urkunden zugleich auch ihre ganze Bedeutung und Anwendung beendigt zu sehen. Kein Verfassungsgesetz in der Welt, welches nicht die Möglichkeit in sich trüge und vernünftiger Weise in sich tragen müßte, verfassungsmäßig Verbesserungen entgegen geführt zu werden. Kein Verfassungsgesetz in der Welt, welches nicht seine ihm voran oder nebenher gehende Geschichte hätte, aus welcher, wie aus dem frischen Quell für den jungen Baumgarten, Kräftigung und Stärkung für es zu schöpfen wäre. Kein Verfassungsgesetz endlich, welches nicht in seinem Werthe durch einen innigen fortgesetzten Zusammenhang mit den Anforderungen einer fortgeschrittenen Zeit und gemäßen Umwandlungen bedingt wäre; kein lebendiges und werthvolles Verfassungsgesetz ohne Freiheit und Gerechtigkeit.

Wenn wir also die Frage uns vorlegen: Welche politische Rechte die deutsche Bundesakte und die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten uns Deutschen gewähren, so werden wir zugleich uns darüber klar zu werden suchen und Belehrung darüber annehmen, was die Vernunft, als die erste und wesentlichste Mitgabe Gottes, davon hält; wir werden Erläuterungen daraus schöpfen, wir werden Lücken damit füllen. „Prüfet Alles und das Beste behaltet“, heißt es in der Bibel mit Rücksicht auf religiöse Wahrheiten; um wie viel mehr steht uns das Recht der Prüfung hinsichtlich staatsrechtlicher Wahrheiten und Einrichtungen zu! Denn der Glaube macht sich da weniger gelten, als die Ueberzeugung; und was wir mit den äußeren Sinnen zu erfassen vermögen, muß sich auch mehr unserer Beurtheilung stellen.

Eben so wissen wir, daß der Buchstabe tödtet, während der Geist lebendig macht. Wir wissen, insbesondere auf die Entstehungsgeschichte jener deutschen Bundesakte und der Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten übergehend, daß

sie an einen gefährlichen Krieg mit Frankreich sich reiheten, worin die deutschen Völker, neben dem großartigen Kampfe für ihre Nationalität, auch ihren Fürsten große Opfer brachten, wogegen diese ihnen glänzende Versprechungen darbrachten. Dieß geschah unter Andern in der königlich preussischen und kaiserlich russischen Proclamation von Kalisch vom 25. März 1813, worin insbesondere erklärt wurde, „daß die Gestaltung Deutschlands allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt bleiben solle. Je schärfer in seinen Grundzügen und Umrissen dieß Werk heraustreten würde aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes, desto verzüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltenere werde Deutschland wieder unter Europa's Völkern erscheinen.“ Die Grundsätze jener Proclamation wurden in den nachherigen diplomatischen Verhandlungen zu Wien von den Bevollmächtigten aller Mächte förmlich und wiederholt und einstimmig als die leitenden Grundsätze der großen Bündnisse und Freiheitskriege, so wie der darauf folgenden Verhandlungen über die deutschen Verhältnisse, anerkannt. So wie denn überhaupt theils die Erklärungen und Aufrufe damaliger Zeit, theils die nachher in Wien gepflogenen Verhandlungen über „Wiederherstellung der deutschen Freiheit und Verfassung“, darüber, daß „wo die politische Existenz eines Individuums gegen den Bundesvertrag oder die Constitution gekränkt und selbiges in den Rechten der Deutschheit gefährdet werde, dem Bunde das Recht zustehen müsse, diese Verletzung abzuwenden“, und noch vieles Andere, die genügendsten und auch für die Freiheit der deutschen Staatsbürger hoffnungsreichsten Zusicherungen enthielten.

Treten wir nun Demjenigen näher, was an politischen Rechten dem deutschen Staatsbürger in den darüber vorhandenen Staatsakten zugesagt ist, so finden wir zunächst in Art. 13 der deutschen Bundesakte, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden werde. In Bezug hierauf hatten die Bevollmächtigten der zuerst 29, dann 34 souveränen Fürsten und freien Städte gegen die Bevollmächtigten der größeren Mächte auf

dem Wiener Congreß erklärt, sie seyen damit einverstanden, daß den Ständen folgende Rechte gegeben würden:

1) „das Recht der Verwilligung und Regulirung sämtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben“;

2) „das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen“;

3) „das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken“;

4) „das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.“

Damit einverstanden, erklärte sich insbesondere Preußen. Alle vorgekommenen Erklärungen erkannten in den bezeichneten ständischen Rechten das geringste Maß der zu ertheilenden. Dabei bestimmte die Wiener Schlußakte von 1820, unter wiederholter Anerkennung des Art. 13 der Bundesakte, die Bundesversammlung habe darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe. Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten sollte überlassen bleiben, die als innere Landesangelegenheit bezeichnete Einführung landständischer Verfassungen zu ordnen. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen sollten nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden. Und wenn in einem folgenden Artikel dann bestimmt war, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben müsse, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne, — eine Bestimmung, welche die Liebhaber einer absoluten fürstlichen Gewalt unterdeß vielfach in ihrem Sinne auszubeuten suchte, — so war zwar in etwas dunkler Form ein abstrakter Begriff damit aufgestellt, aber gewiß keiner, welcher vorausgegangene oder in der Sache enthaltene Wesenheiten zerstören konnte.

Hatte doch der hannover'sche Gesandte, mit Billigung der übrigen, auf dem Wiener Congreß erklärt: „Ein Repräsentativsystem sei in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen“; nes liege in dem Begriffe der Sou-

veränitâtsrechte keine Idee der Despotie“, und; „der König von Großbritannien sei unleugbar eben so souverân, als jeder andere Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volkes befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben.“

Wie an der Souveränität, wurde unterdeß an dem Begriff landständischer Verfassungen viel gemodelt; man unterschied Stände von Repräsentativsystem, obgleich beide bis dahin gleichbedeutend gebraucht wurden, und, indem man da und dort dasjenige, was unter den Begriff Stände wissenschaftlich ganz willkürlich gebracht worden, gab, dispensirte man sich von der Ertheilung desjenigen, was man Repräsentativverfassungen nannte. Dabei war von der Einhaltung desjenigen, was man auf dem Wiener Congreß als Minimum, als Mindestzugeswährendes, der landständischen Rechte bezeichnet hatte, keine Rede mehr; man gab viel weniger; oder beschränkte an vielen Stellen das bereits Gegebene; oder es fehlte selbst ein entfernter Anlauf zu Vollziehung des Art. 13 der Bundesakte, indem theils gar nichts dafür geschah, theils die landständische Verfassung auf sogenannte Postulantenlandtage beschränkt blieb.

Es ist hier kein Raum, in der Geschichte der einzelnen Staaten dem Gange dieser hochwichtigen Angelegenheit zu folgen. Auch reicht das Gegebene wohl hin, anzudeuten, von welchen verheißungsvollen Punkten sie ausging und zu welchen spärlichen Ergebnissen sie gelangte.

Es ist wahr, daß der Art. 14 der deutschen Bundesakte mit einer vorzugsweisen Ausführlichkeit die Rechte der ehemaligen Reichsstände bedachte und insbesondere die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen, als eines ihrer Rechte bezeichnete. Gleiche Berücksichtigung wurde andern Staatsangehörigen nicht. Aber dennoch bleibt die eben so nationale als freisinnige Eröffnungsrede der Bundesversammlung, vorgetragen vom Präsidialgesandten und ausdrücklich genehmigt von allen übrigen Gesandten, auch mit der Anerkennung „eines wahren deutschen Bürgerrechts“ nach Art. 18 der Bundesakte. Konnte

darunter nur das Recht der deutschen Staatsbürger: „Grund-
eigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu er-
werben und zu besitzen“, ohne diesen Besitz persönlich
zu wahren oder auch ohne solchen Besitz von Grundeigen-
thum, bei sonst genügenden Mitteln des Unterhalts, in je-
dem deutschen Bundesstaate wohnen zu dürfen, verstanden
werden? Hebt sich „ein wahres deutsches Bürgerrecht“ nicht
weit über die Befugniß des freien Wegzugs in einen andern,
zur Aufnahme geneigten deutschen Bundesstaat, nicht weit
über das Treten in die Civil- und Militärdienste desselben?

Noch ein höchwichtiges „Recht“ sicherten (so ist der
Ausdruck) die verbündeten Fürsten und freien Städte des
Unterthanen der deutschen Bundesstaaten in jenem Art. 18
zu. In der Form nämlich: daß „die Bundesversammlung,
bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger
Verfügungen über die Pressfreiheit und Sicherstellung
der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nach-
druck sich beschäftigen wolle.“ Am 5. November 1816 war
die vorgedachte erste Zusammenkunft. Aber das Vorgelegte
erfolgte nicht. Jahre vergingen. Die Pressfreiheit wurde
in vielen deutschen Staaten geübt, selbst durch einen Theil
der neuen Verfassungen garantirt. Da erschien am 20.
September 1819, auf den Karlsbader Congressbeschlüssen be-
gründet, der Bundestagsbeschluß wegen der Presse. In sei-
nem §. 1 setzte er fest, daß Schriften gewisser Art und von
gewissem Umfange (Zeitungen und Schriften unter zwanzig
Bogen) nicht „ohne Vorwissen und vorgängige Genehmi-
gung der Landesbehörden“ erscheinen sollten. §. 10 setzte
die Gültigkeit des ganzen Beschlusses nur auf fünf Jahre,
also bis zum 20. September 1824, fest. Dann hieß es
ausdrücklich: „Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage
gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im
18. Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleich-
förmigen Verfügungen über die Pressfreiheit in Erfüllung zu
setzen seyn möchten und demnächst sein Definitivbeschuß über
die rechtmäßigen Gränzen der Pressfreiheit in Deutschland
erfolgen.“ Am 16. August 1824 erschien dann der Bundestags-
beschluß, welcher den für fünf Jahre gefaßten auf's

Buch für Winterabende.

Unbestimmte verlängerte. Seit der Zeit sind wenig deutsche Ständeversammlungen gewesen, in denen nicht der mehr oder minder lebhaft auf nach Verwirklichung des Art. 18 der Bundesakte und Zurücknahme der Ausnahmegesetze von 1819 und 1824 erfolgte. Auch hatte im Großherzogthum Baden, mit Genehmigung der Staatsregierung, im Jahr 1831 dieß zu einem Pressegesetz geführt, welches den Grundsatz der Pressfreiheit für alle Druckschriften, d. h. die Abschaffung der Censur, an der Stirne trug. Aber es durfte nur wenige Monate in Anwendung bestehen, indem, auf Anordnung der deutschen Bundesversammlung, die badische Staatsregierung jenes Gesetz einseitig wieder aufheben mußte. Seit der Zeit erlitt die Sache der Pressfreiheit fortgesetzt stets neue Niederlagen in Deutschland, und einzelne Sonnenblicke da und dort dienten, wie es scheint, nur dazu, die Wolken sie noch düsterer umziehen zu lassen. Vergebens, daß den Behauptungen der herrschenden Gewalt der entgegengesetzte Theil keine Antwort schuldig blieb. Vergebens, daß ganze zweite Kammern, wie auch sonst die politischen Ansichten ihrer Mitglieder von einander abwichen (wir haben hierbei die württembergische im Auge), den jetzigen Zustand der deutschen Presse für keinen gerechtfertigten, sondern nur für einen zwangsweise aufgelegten erklärten*). Auf der andern

* Die eben jetzt versammelte Volkskammer Badens wird auch wieder den Nothstand der deutschen Presse zur Sprache bringen, wie sie es schon seit einer Reihe von Jahren mit nicht ermüdender Ausdauer thut. Dieses Mal stellte der treffliche Abgeordnete Mathy den Antrag auf Herstellung des freien Gebrauchs der Presse. Wir glauben unsern Lesern die kräftigen Worte nicht vorenthalten zu dürfen, mit denen der verfassungstreue Abgeordnete seinen Vortrag einleitete:

„Es lebt irgendwo ein Mann, von kräftigem Körperbau und fester Gesundheit, verständig und gut geartet. Der Mann dient mehreren Herren und löst seine schwierige Aufgabe zur Zufriedenheit Aller; dieß beweisen die guten Zeugnisse, welche er besitzt. Er half sogar seinen Herrn aus einer großen Gefahr; er rettete sie aus den Händen eines mächtigen Nachbarn, der es auf ihre Habe abgesehen hatte. In dem Kampfe, den er bestand, hatte er so guten Gebrauch von seiner Kraft gemacht, daß ihm die Herren versprachen, er dürfe fortan nicht mehr blindlings ihren Geboten folgen, sondern selbst

Seite blieb man nun einmal auf dem festergriffenen; und, je nach den sonstigen staatsrechtlichen Verhältnissen der ein-

Vorschläge machen, frei und offen sagen, was er für das Beste halte; sie würden darauf achten; dieß würde für sie und ihn am zuträglichsten seyn. Der Mann that so und ward unbequem. Man warf ihm vor, er trete zu derb auf; er mache Lärm im Hause, reizte die vielen Hunde, welche die Herren für ihr Vergnügen hielten, zu lautem Gebelle, und störe überhaupt die Hausordnung. Er wurde zwar fortwährend zu allerlei Dienstleistungen verwendet und mußte für Küche und Keller sorgen; wollte er aber ein Anliegen vortragen, so mußte er dieß bei einem Bedienten anbringen, der strengen Befehl hatte, nur das Angenehme zuzulassen, das Unangenehme dagegen zurückzuweisen. Die Wahrheit aber ist selten angenehm; das Unangenehme oft nicht wahr; an alte Schulden und Versprechungen zumal wird Niemand gern erinnert.“

„Der Mann, meine Herren, ist das deutsche Volk; das freie Wort, sein altes Recht, ist ihm feierlich verheißen, und es ist die zugesagte allgemeine Bestimmung über den Gebrauch des freien Wortes dahin gegeben, daß der Deutsche ungehindert sprechen dürfe über Alles, was ihn nichts angeht oder keinen Bezug auf seine Geschäfte hat. Will er dagegen seine Meinung sagen über Das, was ihm nütze oder schade, was ihm fehle oder ihn belästige, so muß er den bitteren Kern der Wahrheit unter einer Hülle vom süßen Segentheile verstecken, seine sträfliche Tendenz zur Offenheit in ein löbliches Schmeicheln verkehren, und zuletzt, — weil er in solchen Ränken doch immer ein Stümper bleibt, — seine Gedanken, bevor sie laut werden, einem Meister Hammerling unterbreiten, der sie entweder als ganz unbrauchbar vernichtet, oder in einer Weise zurecht zerrt, daß auch der Gescheiteste nicht mehr erräth, was sie ursprünglich gewesen seyn mögen.“

„So, meine Herren, steht es mit der freien Meinungsäußerung in Deutschland. So steht es mit der Pressfreiheit für Zeitungen und Zeitschriften, für alle Schriften über öffentliche Angelegenheiten in engeren und weiteren Kreisen, für alle Schriften, die an das Volk gerichtet und nicht zu einer Dickleibigkeit angeschwollen sind, die höchstens der Gelehrte noch schön findet. — Daß man heute die Zügel etwas loser läßt, um sie morgen desto straffer anzuziehen; daß man hier den Nachbar zur Rechten, dort den Nachbar zur Linken ärgert bis man sich mit ihnen verständigt, gegenseitig nur Lob zu gestatten: dieß ändert die Sache eben so wenig, als wenn versichert wird, man meine es nicht so schlimm, man wolle keine Wahrheit unterdrücken, sondern nur für den gehörigen Anstand sorgen. — Ohne Freiheit giebt es keine Wahrheit, nur Nachbetelei; keinen Anstand, einzig Dressur. — Dem Kinde steht das Gängelband nicht übel, den Mann beschimpft es; den Sträfling, den Wahnsinnigen überwachet das Auge des Wärters, der Unbescholtene geht seinen Weg allein.“

zelnen Staaten, behauptete man, entweder: ohne die Censur nicht regieren zu können, oder sich auf einem wirklichen Rechtsboden zu befinden (wie man sich auch sonst wohl ausdrückte, wobei man von der Geschichte und dem Inhalte des Art. 18, dem Begriff der Pressfreiheit und den bekannten Rechtsgutachten ausgezeichnete deutscher Juristenfakultäten Umgang nahm) und durch die deutsche Bundesgesetzgebung gebunden zu seyn.

Ist im Vorstehenden zunächst von denjenigen politischen Rechten gehandelt worden, welche in der Ertheilung landständischer Verfassungen, eines deutschen Bürgerrechts und der Pressfreiheit liegen, so wie von den Schicksalen und Hemmungen, welche sie in ihrer Ausführung erführen, so hat allerdings damit das Wesentlichste seine Berücksichtigung gefunden. Denn kein Staatsleben ohne Staatsorganismus. Keine Entwicklung von Einrichtungen, kein Grünen und Blühen derselben, ohne die in sie gelegte Fähigkeit solchen Grünen und Blühens. Und eben so kein Ausathmen, kein voller freischer Gang des Bluts und der Säfte, wenn Lungen und Herz des Staats, — wir verstehen darunter seine Presse, — noch andern Bestimmungen unterworfen sind, als denjenigen, welche jedes begangene Unrecht durch die richterliche Behörde mit Strafe bedrohen. Aber es gibt doch auch noch andere sehr wichtige Freiheiten, welche deshalb hier kürzer abgethan werden können, weil sie — wenigstens im Allgemeinen, — weniger Schwierigkeiten in der Anwendung finden, als die bezeichneten. Wir rechnen hieher die Gedanken- und Gewissensfreiheit, die Freiheit in der Wahl seines Berufes und Gewerbes, die Studienfreiheit, die Handelsfreiheit, die Lern- und Lehrfreiheit, die Auswanderungsfreiheit u. s. w. Die Redefreiheit, wo sie nach Anleitung der über Pressfreiheit getroffenen Maßregeln behandelt werden konnte, hat durch völliges Verbot, oder, im Fall der Zulassung, durch vorausgängige censorische Prüfung dessen, was sie sprechend zu Tage fördern wollte (z. B. bei dem Wahl zu Ehren der Druckerfindung im Jahr 1840 in Frankfurt a. M.), häufig sehr wesentliche Einschränkungen

erhalten. So wie denn überhaupt der despotische Grundsatz: „Alles sei den Bürgern verboten, was man ihnen nicht ausdrücklich zu erlauben für gut befunden,“ eine sehr vermehrte Anwendung erhielt, während doch, unserer Ansicht nach, die Freiheit — innerhalb der vom vernünftigen Rechtsgesetze gezeichneten Gränzen — als überall von selbst bestehende Regel, vorbehaltlich der bloß ausnahmsweise aus gesetzlichen Gründen zu statuierenden Beschränkungen, zu ehren ist.

Außer den bezeichneten Freiheiten ist aber auch noch besonders die persönliche Freiheit im engerm Sinne dem Staatsbürger etwas sehr Wünschenswerthes. Man hat zu diesem Behufe in den meisten deutschen Verfassungen mancherlei Bestimmungen getroffen. Z. B. indem man erklärte, die Freiheit der Person unterliege keiner andern Beschränkung, als welche Recht und Gesetze bestimmen, Niemand solle seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, u. s. w. Aber leider sind Recht und Gesetz besonders in diesen Beziehungen noch voll Mängeln, theils durch die Grundlagen, auf welchen sie beruhen (Inquisitionsprozeß, Heimlichkeit, Schriftlichkeit und den jeder Rechtsgleichheit Hohn sprechenden sogenannten privilegierten Gerichtsstand), theils durch die große Gewalt, welche sie in die Hände des Untersuchungsrichters und (im Fall der Gefangenschaft) in die Hände der sogenannten Hauspolizei legen. Auch gehören hierher noch die Strafgefangenen selbst. Denn, obgleich des Genusses der Freiheit entsetzt, ist doch zu wünschen, daß jede willkürliche oder unnöthige oder tyrannische Härte in ihrer Behandlung dabei ferne sei.

Haben wir in den letzten Theilen dieses Aufsatzes, bei Anführung wünschenswerther politischer Rechte in Deutschland, zumeist an ganz positive Dinge uns gelehnt, das heißt: an Zugewiesenes oder wirklich Eingeführtes, so bedarf es nicht der Ausführung, daß unser deutsches Volk für diese Dinge auch hinlänglich reif ist. Denn als auf eine Frucht der Ueberzeugung, daß an die Stelle untergegangener staatsrechtlicher Verhältnisse (Kaiser und Reich) andere geeignete gesetzt werden müßten, wiesen zugleich

ihre Schöpfer bei und bald nach dem Schöpfungsakte auf ein Zukunft hin, von der sei eher noch Erweiterung als Beschränkung zu erwarten. Gerade also die strengste loyale Gesinnung wird sich nicht entschließen dürfen, in Beziehung auf die erwähnte Reise Zweifel zu äußern.

Anders — was Reise betrifft — unter Umständen in andern Fällen. Denn allerdings erträgt nicht jedes Volk einen hohen Grad politischer Freiheit. Es ist bei manchem Volk zu fürchten, daß, in den Besitz solcher Freiheit gelangt, es sie mißbrauche, und die bürgerliche und menschliche Freiheit daran zu Grunde gehe. Das ist allerdings sehr traurig und dem Gemeinwesen höchst nachtheilig. Eben so gehen die unbeschränkten Demokratien (Volks Herrschaften) leicht in wilden Despotismus über. Indessen verträgt sich sehr wohl die Erkennung dieser Wahrheiten und gemäßes Benehmen mit dem weiteren Erkennen, daß geringe politische Reife des Volkes häufig von dem Zustande der Unmündigkeit herrührt, in welchem es bis dahin gehalten wurde, und daß sie sich schnell verlieren wird, wenn die Regierung durch ein zweckmäßiges öffentliches Erziehungssystem das Volk in seinem politischen Bildungsgrade höher hebt. Ja, diese Erziehung wird regelmäßig einen ziemlich schnellen Gang nehmen können. Denn Einsicht und Bildung sind schon in reichen Massen in der Welt, und tritt nun namentlich noch im einzelnen Falle Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe als Charakterzug des Volkes hervor, von dessen politischer Aufbildung die Rede ist, so gilt jenes um so mehr. Ueberhaupt sollte man dabei nicht so ängstlich seyn. (Die Ängstlichkeit ist auch manchmal nur eine gemachte.) Denn die Erfahrung lehrt, daß selbst bei einem nicht in allen Theilen ausgebildeten Staatswesen und bei Bevölkerungen, welche in ihren Kenntnissen und in ihrer Bildung weit unter der deutschen stehen, einzelne sehr wichtige Institutionen mit gutem Erfolge zur Anwendung kommen, welche, wie die Pressfreiheit, entweder selbst wichtige Freiheiten sind, oder, wie Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschworene, mit den öffentlichen Freiheiten in genauem Zusammenhange sich befinden.

Haben wir bis hieher mehr an S a c h l i c h e s uns ge-

halten, so scheint es nun geeignet, auf eine Person überzugehen. Auf jenen Seume nämlich, dessen Schriften wir mehrere Aeußerungen entlehnten und diesem Aufsatze voransetzten, und von dem vorhin schon einmal die Rede war. Denn wir sind der Meinung, daß Lehre und Ansichten etwas Zusammenhängenderes und Anwendbareres erhalten, daß gewissermaßen doppelt für sie gezeugt und gebürgt wird, wenn außer dem Verfasser auch noch ein Dritter in ihre Kreise tritt, von sonsther schon seinem Volk bekannt und in seinem nächsten Wirken der Erde nicht mehr angehörig. Im vorigen Jahrgange des Buchs für Winterabende hatten wir zum Aufsatze: „Der deutsche Advokat wie er seyn soll“, den trefflichen Justus Möser als solchen Dritten herangezogen, und für diesen Aufsatz geht Seume'n an lebhafter, energischer Freiheitsliebe, Einfachheit des Charakters, Liebe für sein deutsches Volk und an Eigenthümlichkeit Keiner voran.

Johann Gottfried Seume war am 29. Januar 1763 in dem Dorfe Posen bei Weissenfels (in der nunmehrigen preussischen Provinz Sachsen) geboren, wo sein Vater als ehrlicher, ziemlich wohlhabender Landmann lebte. Aber durch eine unglückliche Pachtung kam der Mann zurück und starb 1775, mit Hinterlassung einer Wittve und fünf Kindern. Der Graf von Hohenthal-Knauthayn nahm sich des kleinen Johann Gottfried an, und nach mancherlei Schwankungen des früh schon eigenthümlichen und kernigten Burschen, der erst Grobschmied und dann Dorfschulmeister werden wollte, brachte er ihn erst auf die Schule in Borna und dann auf die Leipziger Nicolaischule. Als Studirender der Theologie gerieth er, bei dem damaligen Stande dieser Wissenschaft, in große Zweifel, und begriff, wie er sich nachher in seiner Lebensbeschreibung ausdrückte, „daß er als ehrlicher Mann nicht auf dem Wege fortwandeln konnte.“ Er entschloß sich, „auf allen Fall seine eigne Kraft zu versuchen,“ bezahlte seine kleinen Schulden und brach mit neun Thalern von Leipzig auf, um nach Paris zu gehen. Aber schon am dritten Abend, als Seume in Bach übernachtete, „übernahm — ebenfalls Worte der Seume'schen Lebens-

beschreibung — „trotz allem Protest, der Landgraf von Kassel, der damalige große Menschenmähler, durch seine Werber die Besorgung seiner ferneren Nachtquartiere nach Ziegenhain, Kassel und weiter nach der neuen Welt.“ Hessen-Kassel'sche Truppen standen damals, wie bekannt, im Solde der Engländer, welche sie in ihren Reihen gegen die junge nordamerikanische Union fechten ließen, und so kam es, daß Seume, der feurige Freund der Freiheit und der Menschenrechte, durch eine seltsame Verknüpfung der Umstände hier (und späterhin noch einmal) gegen die Freiheit im Felde stand. Er war zum Sergeanten vorgerückt und seine Bildung verschaffte ihm auch sonst Freunde. Nach geschlossenem Frieden brachte man die „Hessen“ wieder nach Europa zurück. Aus Furcht, nun an die Preußen verkauft zu werden, entsprang er in Bremen. Aber schon wenige Tage nachher, auf dem Wege von Oldenburg in die Heimath, hielten preussische Werber ihn an, und schleppten ihn als Deserteur (Seume hatte vergessen, die hessische Uniform mit einem Civilrock zu vertauschen) ohne Umstände nach Emden, wo er gemeiner Soldat werden mußte. Ein Fluchtversuch mißlang, eben so ein nochmaliger, den er unternahm, obgleich seine Lage sich gebessert hatte. Seume wurde in Ketten gelegt und das Kriegsgericht verurtheilte ihn zu zwölf Mal Spießruthen, welche Strafe es jedoch dann in sechs Wochen Gefängniß verwandelte. Seume'n fehlte es nun an nichts als an — der Freiheit. Da erbot ein beglückterter braver Bürger der Stadt unaufgefordert sich zu einer Caution, wenn Seume einmal in seine Heimath reisen wolle. Seume antwortete ihm offen: „Ich komme nicht wieder.“ „Was geht das mich an? Machen Sie das, wie Sie wollen; achtzig Thaler stehen parat,“ sagte d'rauf der Bürger. Also bat Seume um den Urlaub gegen die Caution, erhielt ihn, und kam glücklich bei seiner glücklichen Mutter in Posen an.

Jetzt faßte Seume den Plan, sich in Leipzig ganz den Wissenschaften zu widmen. Aber seine nächste Sorge war, die achtzig Thaler nach Emden zurückzuerstatten. Woher nehmen? Der Mutter sagte er nichts davon, sie in keine

Verlegenheit zu setzen. Da gab der Kreissteuereinnehmer Weise in Leipzig, ein sehr liebenswürdiger Mann und auch als Schriftsteller geachtet, Seumen einen englischen Roman, Honorie Warren, zu übersetzen, der 1788 gedruckt erschien. Das Honorar dafür ging nach Emden.

Um den Aufwand für die geistigen und leiblichen Bedürfnisse auf der Universität zu gewinnen, gab Seume Unterricht in lebenden Sprachen. 1792 wurde er Magister. Damals scheint es seine Absicht gewesen zu seyn, sich für eine akademische Lehrstelle zu bilden. Er hatte vermuthlich als Vorbereitung dazu die Stelle eines Instructors oder Erziehers gesucht und eine solche gefunden in dem Hause der russischen Gräfin Igelströhm. Diese Dame hielt sich in Leipzig auf, so lange ihr Sohn, der Seume'n zum Führer erhielt, dort studirte. Nach Beendigung dieser Studien holte ihn sein Vater von Leipzig ab. Dieser nahm auch Seume mit und führte ihn zu seinem Bruder, dem russischen bevollmächtigten Minister und General en chef. Seume wurde Sekretär des Generals, kam mit demselben 1793 in Warschau an, gewann die Achtung desselben und erhielt von ihm eine Offizierstelle bei den Grenadieren.

Igelströhm und Seume! Die damalige russische Politik, der Krieg Rußlands gegen Polen, und Seume! Ein eigenes Zusammentreffen sehr sich entgegengesetzter Personen und Umstände! Aber Seume behielt demungeachtet seine Selbstständigkeit und seinen Freimuth bei, nannte Kosziusko den edelsten, bravsten Polen, und Igelströhm, der Seume'n sein volles Vertrauen schenkte, erinnerte nichts dabei. Auch nach andern Seiten hin, bei der großen, damals dort herrschenden Bestechlichkeit, hatte Seume Gelegenheit, seine Uneigennützigkeit und Redlichkeit auf die entschiedenste Weise zu zeigen.

Die polnische Revolution brach aus und in Warschau selbst gab es die blutigsten Scenen. Der Rest der Russen zog sich aus der Stadt. Seume, da er eben einen schwerverwundeten Kameraden auf noch einige Augenblicke sehen wollte, hatte das Unglück, in der Eile zurückgelassen, abgeschnitten, von einem Orte zum andern getrieben und endlich

gefangen zu werden. Die siegreiche Rückkehr Suwarow's nach Warschau befreite jedoch nach einiger Zeit die russischen Gefangenen und also auch Seume'n.

Plötzlich war er wieder in Leipzig. Auf Befehl der russischen Kaiserin sollte er Begleiter und Beistand des jungen Majors Murumzow seyn, der auf dem Schlachtfeld schwer verwundet worden war, und nun — mit dem besten Erfolg — seine Heilung in Leipzig suchte. Seume konnte mit Sicherheit darauf zählen, im russischen Dienst bedeutend vorzurücken, als, im Jahr 1796, die Kaiserin Katharina starb. Ihr Nachfolger, Paul I, rief alle russische Offiziere im Auslande streng zurück. Seume, durch seinen Auftrag in Leipzig gefesselt, kam nicht, und so strich man ihn auf der Liste. Dagegen protestirte aber Seume, und so kam es endlich, daß man ihm einen ehrenvollen Abschied sandte, zugleich mit der Erlaubniß, wieder zum Dienst zurückkommen zu können. Aber auf diese Erlaubniß leistete der Lieutenant Verzicht, wohl einsehend, daß seine Art und Weise mit Paul's I Art und Weise gar nicht verträglich war, und blieb frei und unabhängig in Sachsen.

Er lebte jetzt wieder in Leipzig von der Schulmeisterei — wie er zu sagen pflegte — von dem Unterrichte im Englischen und Französischen. Dabei gab er seine „Wichtigen Nachrichten über die Vorfälle in Polen 1794“ (Leipzig 1796), die „Zwei Briefe über die neuesten Veränderungen in Rußland“ (Zürich 1797), und seine „Dolmen“, eine Sammlung vermischter Aufsätze in zwei Bänden (1797), heraus. Später folgte er der Einladung seines Freundes, des Buchhändlers Götschen, und übernahm das Amt eines Korrektors in dessen Druckerei zu Grimma; Götschen hatte damals einige schöne Ausgaben deutscher klassischer Schriftsteller zu drucken. Seume arbeitete mit Liebe und Treue und behagte sich in der reizenden Natur sehr gut. Sein Umgang waren einige gebildete Familien jener Gegend, und einige Böglinge, welche er durch Lehre und Beispiel bildete, zur Entbehrung und Ertragung gewöhnte. In diese Zeit fällt auch die Herausgabe seiner Gedichte, meist kräftiger Herzensergießungen.

Seume war zweimal verlobt gewesen, aber beide Male löste sich das Verhältniß und ließ schwere Wunden in seinem Gemüthe zurück.

Als Seume die erwähnte Stelle bei Göschen annahm, sagte er zu diesem: „Zwei Jahre will ich bei Ihnen sitzen, dann muß ich mich aber wieder ein wenig auslaufen. Ich will dann nach Syrakus.“ Mit dem letzten Tage der zwei Jahre, im Anfange des December 1801, reiste er ab, und nach neun Monaten kam er an demselben Tage, den er als Ziel seiner Abwesenheit bestimmt hatte, auch wieder in Göschen's ländliche Hütte, zum frohen Erstaunen der ganzen Familie. Er hatte unterdessen Oesterreich, Italien, Sicilien, die Schweiz und Paris, meist zu Fuß und von Wien an regelmäßig ohne weitere Begleitung, besucht. Diese Reise — der Anblick von Kunst und Natur — gewährte ihm großes Entzücken; aber doch vergaß er dabei der vaterländischen Erde nicht und des mancherlei Guten und Schönen, was sie ihren Kindern bietet.

Seume ruhte nun wieder in Leipzig aus und schrieb seinen „Spaziergang nach Syrakus.“ Dieses Werk und seine Gedichte machten ihn vorzugsweise bekannt und erwarben ihm als Schriftsteller und Mensch allgemeine Achtung. Die Kühnheit, mit der er Alles tadelte, was er als Fehler oder Mißbräuche in den gesellschaftlichen Verhältnissen und besonders in dem Leben der Staaten erkannte, die Eigenthümlichkeit und Unabhängigkeit hierbei, waren bis dahin etwas Seltenes in Deutschland gewesen. Hier, wie immer, begegneten wir seinen Lieblingsideen. Selbst in die Vorrede zu seiner Uebersetzung von Percival's Beschreibung des Vorgebirgs der guten Hoffnung legte er sie nieder. Nachdem er nämlich den Engländern wie den andern Eroberern über ihr politisches Verfahren starke Vorwürfe gemacht hatte, mit den Worten: „Wo der Begriff Sklave noch im Rechte gilt, darf man durchaus nicht behaupten, daß man die erste Stufe reiner menschlicher Bildung erstiegen. Der Himmel bewahre uns auch vor römischer und griechischer Freiheit, wenn für das allgemeine Heil der Menschheit Hoffnung seyn soll. Freiheit ist durchaus nichts als Gerechtigkeit und diese nichts

als gleiche Befugniß mit gleichen Pflichten im Staate. Und so lange man sich ein Haar breit von dieser Grundlage entfernt, so mag man Constitutionen bauen, wie man will; es werden blitzende Meteore seyn, aber nicht halten. Nur die Natur mit ihren Gesetzen ist beständig.“

Seume ergriff eine Gelegenheit, um den längst gefaßten Vorfaß auszuführen, seine Freunde und ehemaligen Kriegsgefährten in Petersburg einmal zu überraschen. Also reiste er, diesmal jedoch nur den kleinsten Theil der Reise zu Fuß, über Petersburg und Moskau, durch Finnland nach Schweden, welche Reise er nachher unter dem Titel „Mein Sommer im Jahr 1805“ beschrieb. Die Vorrede dazu (sie ist vom 30. Januar 1806 datirt) enthält merkwürdige Stellen. Hier einige davon: „Es ist mir seit langer Zeit ein etwas trauriger Gedanke, ein Deutscher zu seyn; und doch möchte ich wieder meine väterliche Nation mit keiner andern vertauschen. Wir haben seit Karl dem Großen in unserm Vaterlande ein so sonderbares Gewebe von Halbgerechtigkeit, Halbfreiheit, Halbvernunft und überhaupt von Halberistenz gehabt, daß sich die Fremden bei näherer Einsicht schon oft gewundert haben, wie wir noch so lange politisch lebten. Die Krisen waren häufig, und sind jetzt gefährlicher als jemals. Wir wollen den Fürsten nicht vorzugsweise die Last des Unheils aufbürden: denn wo das Volk zur Entscheidung kam, ging es verhältnißmäßig nicht besser; das zeigt die alte und neue Geschichte. Alle tragen ihren Theil der Schuld.“ — „Eine so traurige Rolle, als wir seit den letzten zehn Jahren gespielt haben, liegt kaum in den Annalen.“ — „Uns spricht man Hohn, und wir müssen es in unserer Schwachheit dulden. Woher kommt nun diese Schwachheit, und die Stärke der Franzosen?“ — „Die Franzosen sind seit fünfzehn Jahren erst zur Nation im höheren Sinne des Worts geworden; freilich durch eine furchtbare Wiedergeburt, um die sie Niemand beneiden wird; aber sie sind es geworden. Sie haben die Nationalkraft gesammelt, und es stehen nun Männer da, die sich als solche denken und fühlen, und als solche gehandelt haben und handeln. Das ganze Schibolet und das Palladium der

Staatsveränderung ist ein mathematisch richtiges Steuerkataklysmen. Das Uebrige ist nothwendige Folge. Nur dadurch besteht Freiheit und Gerechtigkeit und höchste Nationalkraft; nur dieses macht gute Bürger, und hält sie. Das hat die große Nation geschaffen und wird sie halten, so lange es gehalten wird. Geht es verloren, so steigt sie herab zu den übrigen.“ — „Bei uns zerstören die Freiheiten die Freiheit, und die Gerechtigkeiten die Gerechtigkeit. Jedes Privilegium, jede Realimmunität ist ganz gewiß der erste Schritt zur Sklaverei, so wie es die erste öffentliche Ungerechtigkeit ist.“ — „Für uns ist keine Rettung, als das Gute der Franzosen nachzuahmen und ihre Schrecknisse zu vermeiden.“

Die oft genug wiederholten Behauptungen Seume's waren jetzt eingetroffen, die Franzosen wurden Beherrscher des Continents und er sah den Folgen in der Stille und Abgeschlossenheit zu. Er hatte einige Bogen Papier zusammengeheftet und den Titel Schmiralien darauf geschrieben. In diese ergoß er seinen Unmuth über die Fremdherrschaft, und wie so viele Deutsche selbst mit Behagen sie sich gefallen ließen; gewöhnlich knüpfte er dabei an die Ereignisse des Tages an. Seine Ideen über Freiheit, Gerechtigkeit u. s. w. leuchteten zugleich überall durch. Nach Seume's Tod erschienen diese Bemerkungen unter dem Titel „Apocryphen“, und gerade ihnen sind die Motto's entnommen, welche diesem Aufsatz vorausgingen. 1808 erschien eine dramatische Arbeit Seume's: „Miltiades“, ein Werk voll kräftiger Vaterlandsgedanken.

Gegen Johannis des obengenannten Jahres litt der Vielgewanderte an einer Schwäche des Fußes, so daß er einige Wochen das Bett hüten mußte. Daran reichten sich bald größere Leiden. Es befiel ihn nämlich eine Krankheit des Unterleibs, der Blasenkatarrh, die mit den qualvollsten Schmerzen verknüpft ist, ihm fast allen Schlaf raubte, und weder das Lesen noch das Schreiben, ja nicht einmal das Sprechen erlaubte. Zu Anfang 1809 besserte sich dieser Zustand in Folge treuester Arztes- und Freundespflege; Seume konnte wieder ausgehen. Ein Freund von ihm nahm ihn ganz in seine Wohnung auf. 1810, im Mai, entschloß

sich Seume, nach Töplitz in's Bad zu gehen, und dort wo möglich seine Wiederherstellung zu bewirken. Er hatte in der letzten Zeit einen Theil seines Lebens niedergeschrieben; so wie auch, wenn die Schmerzen nur etwas nachließen, sein Gespräch heiter, freundlich, lehrreich und oft witzig war. Er war immer herzlich gegen die Freunde, zuweilen sanfter als gewöhnlich, aber eben so stark und bitter als sonst gegen alle Feinde der Vernunft, des Lichtes und der Menschlichkeit.

Ende Mai's traf Seume in Töplitz ein. Er bewegte sich da in einem Kreis von werthen, theilnehmenden Freunden, bald hoffend, bald fürchtend, mit immer mehr abnehmenden Kräften, und am 13. Juni 1810 schloß sich seine irdische Laufbahn. Seume's Reste wurden auf dem Kirchhofe in Töplitz beerdigt. Ein Stein, schwerer, fester und in die Augen fallender, als wohl jemals der unruhige Erdenpilger es sich hätte träumen lassen, bloß mit dem Namen: Seume geschmückt, deckt dieselben. —

Wir sind nun gegen das Ende dieses Aufsatzes gelangt, und biegen seine gerade Linie, indem wir uns dabei mehr der Art seines Anfanges wieder nähern, zu einem Kreise.

Ja, der aufgeklärte Despotismus trägt in seiner Art eben so gefährliche Früchte, als der unaufgeklärte. So wie das Haupt, welches sich solchem aufgeklärten Despotismus geduldig oder selbst vorzüglich beugt, nimmermehr ein freies, menschliches, gottähnliches Haupt genannt werden kann.

Ueberhaupt sei man nicht allzu sicher und hoffärtig, wenn man im Staatsleben einige Formen erhalten hat, welche regelmäßig als die Träger der Freiheit betrachtet zu werden pflegen. Was helfen tönende Bestimmungen in Verfassungsurkunden, wenn sie entweder ganz unerfüllt bleiben, oder durch künstliche Auslegungen oder sogenannte „Administrativmaßregeln“ in ihren wesentlichsten Theilen beseitigt werden? Wenn in der Verfassungsurkunde steht: „Alle Staatsbürger seyen vor dem Gesetz gleich“, und bald das Prozeßverfahren, bald die Besteuerung das Gegentheil davon lehrt? Wenn wir dort lesen: „Die Geburt gewähre Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staats-

amte", und doch der Adel, nicht bloß im Militair (oder sind Militärstellen keine Staatsämter?), sondern auch wohl im Civil, besonderer Berücksichtigung sich erfreut? Wenn wir den Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert finden und doch jede Gewissensfreiheit, welche nicht innerhalb der anerkannten christlichen Confessionen und des Judenthums in Glaubenssachen auf eine positivere Weise sich bewegt, wenigstens mit dem Exil bedroht ist? Wenn allgemeine Kriegsdienstpflcht proklamirt ist, aber die daran geknüpfte Möglichkeit der Stellvertretung dem Reichen Ausnahmsprivilegien ertheilt und zugleich verhindert, daß der Linienfeldat jemals ein nationaler werden könne?

Vorzüglich aber die Verfassungen, welche auf einer Vertretung des Volkes beruhen, welche Schwierigkeiten, welche Unmöglichkeiten sind ihrer gesetzlichen Entwicklung entgegengeschoben! Theils durch die Einrichtung dieser Verfassungen an sich, wobei meist die Geburt, eine Stelle im Staatsdienste oder der Besiß einer ansehnlichen Scholle, nicht auch die Intelligenz, das Recht der Betheiligung geben; theils durch die Art, wie man ihre Entwicklung im Allgemeinen und im Besonderen zu leiten weiß. Dieß kann geschehen schon bei den Wahlen, namentlich wo die Presse und die Ueberzeugung der Andersgesinnten frei zu wirken verhindert ist; durch Anwendung des Beurlaubungsrechts bei der Wahl von Staatsdienern; durch Benutzung des Rechts der Auflösung, ohne in dieser Hinsicht dem Grundsatz nach oder doch der Anwendung nach eine Schranke anzuerkennen; durch Behandlung der Presse; durch ein zu weites Gehen im Begriff der Verordnungen (Erdonnanzen) zum Nachtheil des Begriffs der Gesetze; u. dgl.

Neben diesem her werden sich aber als wesentliche Dämpfer der Freiheit zeigen: die Anstellung und Beförderung nur solcher Staatsdiener, welche (die Frage auf der Seite lassend, ob sie sich sonst durch Kenntnisse und Tüchtigkeit auszeichnen), doch nothwendig dabei auch ihre Anhänglichkeit an das politische System der Staatsregierung bewiesen oder gewisse Bürgschaften deßhalb geleistet haben müssen; die an

Tag gelegte Abgeneigtheit gegen Landtagsmitglieder, welche nicht im Sinn der Staatsregierung stimmten, obgleich diese hatten schwören müssen, nur das allgemeine Wohl, nach besser, eigner, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung, berathen zu wollen; das System der Versezungen als politische Strafmaßregel; und überhaupt ein gewisser, selten ohne Erfolg angebrachter Schrecken.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß in ganz absoluten Staaten solche Mittel noch in direktere Anwendung gebracht werden können, und das regelmäßig, mit einiger Gewandtheit oder mit einiger Zuversicht, auf wahrhaft schlagende legale Weise. Denn abgesehen von unserem sogenannten gemeinen Rechte und den Landrechten, welche den Hintergrund bilden, gibt es auch sonst noch Duzende von Verordnungen und Gesetzen, häufig unter'm Eindrücke eines vorübergehenden Augenblicks gegeben, welche (sie sind nicht aufgehoben worden), scharf und streng in alle Folgezeit greifen. Ueberhaupt, so sehr die vorgeschrittene Bildung gelehrt hat, Knoten zu lösen und auch in die kleineren Spalten zu sehen, so sehr ist sie doch auch schuld an der Schürzung von Knoten und an der Deffnung von Spalten, welche sonst unbekannte Behauptungen und Lehrsätze herauslassen und in die sie sich auch wohl wieder zurückziehen.

Besonders bedauerlich ist dabei (was im Laufe dieses Aufzuges mehrmals seine Andeutung fand), daß die Sache der Unfreiheit gerade von der Seite her nicht selten Unterstützung findet, wo, dem natürlichen Gang der Dinge nach, Schutz und Hort der Freiheit seinen hauptsächlichlichen Aufenthalt nehmen sollte. Denn die, wie Moser sagt, hundsdemüthigen Töne haben mit hauptsächlichlich zu Gang und Tritt der Herren angelockt. Indessen mehret sich der moralische Vorwurf solchen Thuns in dem Grade, als zum Wenigsten die Formen einer freiheitlichen Verfassung vorhanden sind und daran der Besitz von gesetzlichen Mitteln der Freiheitbewahrung sich knüpft. Wie denn auch in diesem Falle eine Art Schuldverringung für Diejenigen vorliegt, welche die Freiheit unterdrückten.

Aber wir eilen dem Schluß dieser Betrachtungen zu. Geht aus dem Vorstehenden der hohe Werth, ja die Nothwendigkeit der staatsrechtlichen Freiheit für eine Staatsgesellschaft hervor, welche Ansprüche auf Persönlichkeit macht; so wird für Jeden die Pflicht nicht ferne liegen, nach Maßgabe seiner Kräfte in dem ihm offen stehenden Kreise für solche Freiheit wirksam zu seyn. Er dient damit dem Gemeinwesen; und wenn er, wie wirklich der Fall, auch sich dabei dient, so ist doch nicht sowohl sein Eigennuz oder seine Eitelkeit, als sein gerechter Mannesstolz damit verknüpft. Denn zugegeben: Es ist ein Staat ohne Freiheit denkbar (was wirklich ist, muß auch denkbar seyn); zugegeben: es ist denkbar, daß ein Staat mit Freiheit doch noch an andern sehr wesentlichen Gebrechen leide (man sehe nur nach England, das freiste Land der Welt!); zugegeben endlich: ein Staat ohne Freiheit kann im Besiz mancher günstiger Verhältnisse seyn. Aber eben so gewiß: ein Staat ohne Freiheit ist nicht werth des Glücks, das er genießt; ein Staat ohne Freiheit entbehrt doch des kräftigsten Glücks; und ein Staat ohne Freiheit ist, wie der Willkühr von Innen, so der Willkühr von Außen auf bedauerliche Weise Preis gegeben.

Gewiß, wir leben auf einer noch sehr mangelhaften Erde; wäre sie für Engel eingerichtet, so würde sie für uns nicht passen. Aber diese Gewisheit, so wie die Irrthümer und Schwächen der Menschen überhaupt, dürfen uns staatsrechtlich doch auch nicht allzu bescheiden machen. Denn die Menschen auf den Thronen und in den Cabinetten sind auch Menschen; und der Irrthum wird mehr vertheilt, die Schwäche lastet weniger, wenn eine größere Anzahl sie auf ihre Häupter nimmt.

Nein, die Freiheit ist kein bezauberter Hase, dem ein bezauberter Hund, das Volk, immerdar nachläuft, ohne den Haken fangen zu können. (Nach Anleitung eines orientalischen Märchens hat man einmal ein solches Gleichniß verfaßt). Einen absolut vollkommenen Zustand werden wir freilich nie erreichen; aber ein relativ vollkommener soll uns schon recht erwünscht seyn. Er ist auch denkbar, trotz aller

Buch für Winterabende.

unserer Gebrechen. Und entstehen Schwankungen darin, so gilt es immer, seine Hauptgedanken festzuhalten. Verdüstert, bedroht ringen sie sich doch wieder an ihre Stelle. Selbst scheinbar versunken, blitzen sie, wie untergegangene Städte, herauf durch die Wogen. Sie sind unser, nur daß wir freilich sie nicht haben; sie sind unser im Geist, in der Liebe, im Verlangen.

Das Jahrhundert erwächst jeden Tag mehr den Kleidern der Unfreiheit. Um dieß zu thun, braucht es keine Wege blinden Aufrehrs einzuschlagen, und wir hätten jeden Falls keine Neigung, ihnen zu folgen. Aber von großen Opfern der Mächtigen an die Gerungen wird es keine Kinder nicht frei sprechen können, noch wollen. Der Rechtsstaat ist auch wohl schon als Zwangsanstalt definiert worden, als eine Art Zuchthaus; — unwürdige Vergleichung, wo Zwangsjacken und Zwangswesten an ihrer Stelle wären!

In dem Streben nach Freiheit, so wie nach Allem, gilt aber als eine der ersten Regeln: „Mehre die Einsicht und spare keine Mühe!“

Das Auge. *

Von Leopold Schefer.

Des Menschen Leib ist ein Gefäß, viel werther
Und köstlicher als ein Vokal von Gold,
Das einst der Gott erfunden, um die Labung
Und alle Süßigkeit der reichen Erde
Damit zu schöpfen; aller Wunderwerke
Urbild, weil er es allen nachgebildet
Den Schätzen dieser Welt in ihrer Tiefe.
Lern' auch ein wenig nur von deinem Auge.
Dein Auge, nur so klein, ist dennoch groß
Genug, daß Meer und Berge, Sonn' und Mond
Und Sternennacht darinnen sich bewege
Und wohne, so als wären sie in dir!
So ist dein kleines Haus auch groß genug,
Daß Frühling, Sommer, Herbst und Winter breit
Mit allem ihrem Reichthum sich vorüber

* Aus den Bigilien dieses verehrten Dichters, einer Sammlung wahrhaft erhebender und frommer Poesien.